

Brandschutz in Bayern –

Kompakt-Seminar zu Änderungen im Bayerischen Brandschutz

10:00 Uhr

AKTUELLES ZUM BRANDSCHUTZ IN BAYERN – UMSETZUNG DER MVV TB IN BAYERN

von Martin van Hazebrouck

Mit der Neufassung der Regelungen zum Bauproduktenrecht in der Bayerischen Bauordnung wird auch die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in Bayern durch Bekanntmachung umzusetzen sein. Dabei ist es das Ziel, an den bestehenden materiellen (Brandschutz-)Anforderungen in Bayern möglichst wenig zu ändern und an bewährten, von den Musterregelungen der Bauministerkonferenz aber auch bisher schon abweichenden Regelungen festzuhalten. Hieraus ergibt sich insbesondere für die Umsetzung des Brandschutzteils A2 der MVV TB in bayerisches Recht ein größerer Änderungsbedarf, der beispielhaft erläutert werden soll. Auf das Spannungsfeld zwischen öffentlich-rechtlichen Brandschutzanforderungen und privatrechtlichen Regelungen soll abschließend kurz eingegangen werden.

10:40 Uhr

BAUORDNUNG VERSTEHEN!

von Dipl.-Ing. (FH) Lutz Battran

In der Praxis wird oft festgestellt, dass Planer und Fachplaner bei der Erstellung von Brandschutznachweisen (in Bayern bei jedem nicht verfahrensfreien Bauvorhaben obligatorisch), bauordnungsrechtliche Vorgaben nicht vollständig oder falsch wiedergeben. Teilweise werden einem Bauvorhaben auch falsche Rechtsgrundlagen zugrunde gelegt, oder Begrifflichkeiten falsch ausgelegt.

Eine weitere Problematik liegt in der Zuordnung der richtigen Bauprodukte zu den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, so dass Vorgaben an der Baustelle fehlerhaft umgesetzt werden.

Über die Bauordnung hinaus bestehen weitere Rechtsvorschriften, die die bauordnungsrechtlichen Vorgaben ergänzen und ebenfalls in den Brandschutznachweis einfließen müssen.

Die Bauordnung enthält eine juristisch geprägte Systematik, die den technisch ausgebildeten Fachleuten oft Verständnisschwierigkeiten bereitet. Im Vortrag wird auf die typischen Fehler bei der Wiedergabe und der Umsetzung bauordnungsrechtlicher Vorgabeneingegangen und eine Art Navigation durch den Vorschriftenschwung aufgezeigt.

11:20 Uhr

BRANDSCHUTZPLANUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BARRIEREFREIHEIT

von Dipl.-Ing. Stephan Appel

Das Baurecht in Deutschland ist noch nicht oder nur bedingt auf die Berücksichtigung von Menschen mit Einschränkungen ausgelegt. Diese Tatsache bietet uns viele Möglichkeiten und Chancen, sich Gedanken zu machen und Wege zu gehen, die zielorientiert und mit Bewusstsein einen großen Teil dazu beitragen können, einen Dienst an der Gemeinschaft zu verrichten. Barrieren gibt es viele, die meisten davon stecken in den Köpfen der Planer und Beteiligten. Dabei sind es nicht nur Personen, die sich nicht so frei bewegen können, wie andere, was ist mit den Personen, die schlecht sehen? Hat auch eine Person mit Einschränkungen im Sehvermögen ein Anrecht auf einen gut erkennbaren Rettungsweg? Alarm gehört – Fluchtweg gesucht, angerempelt, Brille kaputt, was jetzt? Jeder einzelne kann schneller in die Situation kommen auf besondere Hinweise oder die Auslegung der Rettungswege nach dem zwei-Sinne-Prinzip angewiesen zu sein. Dabei ist es egal ob wir es „universal Design“, „barrierefreier Brandschutz“ oder wie auch immer nennen. Im Endeffekt planen wir die Gebäude im Hinblick darauf, dass vielleicht auch wir einmal in eine besondere Situation kommen könnten, die wir heute noch nicht absehen können.

12:45 Uhr

RÄUME MIT ERHÖHTER BRANDGEFAHR GEMÄß BAYBO

von Dipl.-Ing. Mathias Dietrich

Das Bauordnungsrecht stellt innerhalb der Bayerischen Bauordnung sowie den sonstigen Verordnungen und Richtlinien diverse brandschutztechnische Anforderungen an Räume mit besonderen Brandgefahren. Diese Räume sind nicht nur bzgl. ihres Anwendungsbereiches, sondern auch hinsichtlich ihrer materiellen Anforderungen meist eindeutig und abschließend identifizierbar. Trotzdem tun sich die Brandschutzfachplaner erfahrungsgemäß schwer, die entsprechend erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im konkreten Einzelfall fehlerfrei festzulegen. Der Vortrag soll eine Orientierung hinsichtlich der verschiedenen Anforderungen für derartige Räume bieten.

Zu den Räumen mit besonderer Brandgefahr zählen auch die „Räume mit erhöhter Brandgefahr“. Auch hier finden sich die verbindlichen materiellen Brandschutzanforderungen vollumfänglich in den Anforderungen des bayerischen Bauordnungsrechtes wieder. Es besteht jedoch die Schwierigkeit, dass keine rechtsverbindliche Definition für „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ existiert. Der Vortrag nähert sich dieser Thematik im Zuge der Auswertung einer Literaturrecherche und versucht eine schutzzielbezogene Erklärung dieser Begrifflichkeit zu finden.

13:25 Uhr

MVV TB IN DER PRAXIS

von Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka

Durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-100/13 vom 16. Oktober 2014 (Vertragsverletzung der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf den freien Warenverkehr von CE-gekennzeichneten Bauprodukten) erfährt das deutsche Bauordnungsrecht bzgl. der Verwendung von Bauprodukten Änderungen.

Mit der neuen MBO (Fassung 2002; zuletzt geändert durch den Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016) erfolgt eine deutlichere Abgrenzung von Anforderungen an die Bauwerkssicherheit zu Anforderungen an Bauprodukte. Damit verbunden ist auch eine deutlichere Differenzierung von Bauprodukten und Bauarten, die im Wesentlichen zwischen harmonisierten Bauprodukten und Bausätzen („europäische Bauprodukte“), nicht harmonisierten Bauprodukten („nationale Bauprodukte“) und nationalen Bauarten unterscheidet.

In der neuen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), welche über § 86a MBO verankert ist, werden die Bauregellisten und die Liste der Technischen Baubestimmungen zusammengefasst. Die MV TB konkretisiert die Anforderungen aus dem Bauordnungsrecht und verweist auf in diesem Zusammenhang auf Technische Baubestimmungen und Technische Regeln. Der Vortrag befasst sich mit der Problematik dieser Konkretisierung und beschreibt anhand von Beispielen den Weg durch die MVV TB. Von der materiellen Anforderung aus der Bauordnung bis zum Verwendbarkeitsnachweis und zusätzlichen Anwendungsregeln.

14:00 Uhr

NEUE BAUPRODUKTE – IM KONTEXT DER MVV TB – KURZ VORGESTELLT

von Dipl.-Ing. Arch. (FH) Oliver Pätzold

Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass zusätzliche nationale Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte mit EU-Recht nicht vereinbar sind. Die EU-Kommission hat eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils festgelegt, um eine Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren sicherzustellen - diese Frist endete am 15.10.2016.

Deutschland sichert neues Regelungskonzept unter Wahrung des nationalen Sicherheitsniveaus, der Herstellung vollständiger Europarechtskonformität und der Nutzung sämtlicher vorgesehenen Regelungsvorbehalte und Verfahren nach BauPVO zu.

Die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten werden in harmonisierten technischen Spezifikationen in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke festgelegt.

Ist von der Brauchbarkeit von Bauprodukten auszugehen, wenn Produkte mit CE-Kennzeichen versehen sind? Die nationale Kompetenz, (verhältnismäßige) Regelungen zur Bauwerkssicherheit zu treffen, berechtigt nicht zu (pauschalen) zusätzlichen nationalen Produktanforderungen!

Als eine Konsequenz aus dem Urteil des EuGH hat die Bauministerkonferenz im Mai 2016 die Musterbauordnung (MBO) geändert, in der u.a. vorgesehen ist, dass neben der noch erforderlichen Anpassung der Bayerischen Bauordnung an die Stelle der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen zukünftig die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (VV TB) treten wird. Die zu novellierende BayBO und die VV TB sollen gleichzeitig in Kraft treten.

Anhand ausgewählter Bauprodukte des Jahres 2018 (FeuerTRUTZ-Messe) soll dies exemplarisch dargestellt werden.